

Sitzungsunterlagen der 128. StuRa-Sitzung

23.02.2021

Unte	erlagen	inforn	nationen
------	---------	--------	----------

Stand: 20. Februar 2021 02:14 Protokoll genehmigt am: XX.XX.XXXX

Siitzungsinformationen:

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr Sitzungsende: XX:XX Uhr

Ort: Online Protokoll: tba

Informationsmaterial:

- 1. Termine von AKs, Referaten und Kommissionen unter "VS-Strukturen": link
- 2. Anträge, Mitteilungen, Fragen, Anregungen, Berichte etc. bitte an: link
- 3. Entsendungen, Abmeldungen bitte an: link
- 4. Sitzungsunterlagen und Protokolle findet ihr hier: link

Mitglieder der Sitzungsleitung

Thomas Förnzler Niklas Jargon



1. Begrüßung durch die Sitzungsleitung

Die Mitglieder der Sitzungsleitung begrüßen die Mitglieder des Studierendenrats und alle Gäste.

2. Tagesordnung und Ablauf

I.	Beg	rußung durch die Sitzungsleitung	2
2.	_	esordnung und Ablauf Änderungsanträge zur Tagesordnung	2 3
3.		okolle	3
	3.1.	Protokoll der 127. Stura-Sitzung	3
4.	Info	s, Termine, Berichte	4
	4.1.	Info: VS in der vorlesungsfreien Zeit – da geht einiges!	4
	4.2.	Bericht des Referats für Hochschulpolitische Vernetzung	4
	4.3.	Bericht des EDV-Referats	5
	4.4.	Bericht des Vorsitzes	5
5.	Satz	ungen und Ordnungen	5
	5.1.	Neufassung der Satzung der Studienfachschaft UFG/VA (5. Lesung)	5
	5.2.	Fusion der Fachschaften Klassische Archäologie und Byzantinische Archäologie und	
		Kunstgeschichte (5. Lesung)	12
	5.3.	Satzung der neuen Fachschaft Klassische und Byzantinische Archäologie (5. Lesung) .	16
	5.4.	Antrag zur Festschreibung von Digitalen Wahlen in der regulären Wahlzeit (3. Lesung)	19
	5.5.	Änderung der Schlichtungsordung (2. Lesung)	24
	5.6.	Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung (1. Lesung)	24
	5.7.	Änderung der Geschäftsordnung (2. Lesung)	25
	5.8.	Änderung der Wahlordnung (2. Lesung)	26
	5.9.	Änderung der Organisationssatzung (2. Lesung)	26
	5.10.	Satzungsänderungen (2. Lesung)	27
6.	Kan	didaturen und Wahlen	28
	6.1.	Kandidatur für das Referat für Lehre und Lernen (2. Lesung:)	28
	6.2.	Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe (2. Lesung:)	28
	6.3.	Kandidatur für das EDV-Referat (2. Lesung:)	29
	6.4.	Kandidatur als Vertreter in der Kommission für die Marsilius-Studien (2. Lesung:)	29
	6.5.	Kandidatur als Vertreter in der Kommission für die Marsilius-Studien (2. Lesung:)	30
	6.6.	Kandidatur für die M-N Gesamtfakultät (2. Lesung:)	30
	6.7.	Kandidatur für die M-N Gesamtfakultät (2. Lesung:)	31
	6.8.	Gemeinsamer Wahlvorschlag StuWe-Vertretungsversammlung (2. Lesung:)	31



	6.9. Kandidatur für die Härtefallkommission (2. Lesung:)	32
	6.10. Kandidatur für die QSM-Kommission (2. Lesung)	32
	6.11. Zusammenfassung	33
7.	Diskussionen, Inhaltliche Positionierungen	33
	7.1. Unvereinbarkeit mit Burschenschaften (1. Lesung)	33
8.	Beschlüsse der Sondersitzung	35
	8.1. Wlan (3. Lesung)	35
	8.1.1. Änderungsantrag zu Antrag 8.1	36
	8.2. Freischuss für Medizin (2. Lesung)	37
9.	Sonstiges	39
	9.1. StuRa-Termine für das SoSe (2. Lesung)	39
A.	Satzungen	40
	A.1. Neufassung der Satzung der Studienfachschaft UFG/VA	40
	A.2. Fusion der Fachschaften Klassische Archäologie und Byzantinische Archäologie und	
	Kunstgeschichte	43
	A.3. Schlichtungsordnung	

2.1. Änderungsanträge zur Tagesordnung

3. Protokolle

Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Bitte bedenkt, dass das Protokoll zur Außendarstellung des StuRa beiträgt,und macht daher konkrete Vorschläge für Ergänzungen. Am besten schickt ihr diese vor der Sitzung an die Sitzungsleitung, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung eingepflegt werden können.

3.1. Protokoll der 127. Stura-Sitzung

Es liegen keine Änderungsanträge vor.



4. Infos, Termine, Berichte

4.1. Info: VS in der vorlesungsfreien Zeit - da geht einiges!

Liebe Sturist*innen, bald geht die vorlesungsfreie Zeit los, in der Zeit für die Erholung von der Klausurenphase, Hausarbeiten und das Aufräumen des Zimmers ist. (Okay, vielleicht schließe ich bei letzterem von mir auf euch) Wenn ihr Lust auf ein bisschen Abwechslung habt, haben wir was für euch: Bei uns geht's nämlich auch in der vorlesungsfreien Zeit weiter mit der hochschulpolitischen Arbeit – und ihr könnt mitmachen! Einige Referate, AKs und AGs werden euch in würziger Kürze präsentieren, was sie in der vorlesungsfreien Zeit machen wollen. Vielleicht ist auch das ein oder andere für euch dabei! Oder euch fällt jemand ein, der*die Lust haben könnte, sich zu engagieren? Dann sprecht ihn*sie gerne an! Wer nun neugierig geworden ist, welche Referate, AKs und AGs wir eigentlich so haben – die Liste ist schier unendlich und für jede*n was dabei: https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/referate/ und https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/aksags/

4.2. Bericht des Referats für Hochschulpolitische Vernetzung

Wie bereits mehrfach angekündigt, vom 05.-07.03.2021 findet die **Mitgliederversammlung** (MV) des **fzs** (freier zusammenschluss student*innenschaften), in dem wir Mitglied sind, statt. Die Anträge zur MV sind bereits online einzusehen auf https://mv.fzs.de/web/

Das Außenreferat möchte alle Interessierten zu einem **Vorbereitungstreffen** am xx.xx um uu.uu auf unseren StuRa-Konf-Server einladen: https://bbb.stura.uni-heidelberg.de/b/mar-3a9-66f. Dort wollen wir über die Anträge besprechen und schlussendlich eine Abstimmungsmatrix für die RefKonf entwerfen. Die Vorbereitung bietet eine gute Möglichkeit, weitere Aktive aus der VS (insbesondere die beiden Reffis), den fzs als Verband und dessen Arbeit näher kennenzulernen. In diesem Sinne freuen wir uns, wenn Einige von euch (mit oder ohne Voranmeldung) dafür vorbeischauen!

Abseits dessen ist auf Landesebene nun der von der Landesstudierendenvertretung (LaStuVe) entworfene **Studi-O-Mat** gestartet: https://studiomat.lastuve-bawue.de/

Dieser soll ein Informationsangebot für die Landtagswahl sein, bei dem alle zur Wahl stehenden Parteien die Möglichkeit der Stellungnahme zu allerlei hochschulpolitischen Thesen hatten. Hoffentlich werden dadurch hochschulpolitische Themen mehr in den Fokus gerückt und vielen Studierende eine Möglichkeit zur Orientierung bei der Wahl gegeben. Wir wünschen viel Spaß beim Durchklicken. (Entweder habt ihr bereits oder ihr werdet dazu noch einen Bericht von uns bekommen. Sollte das nicht der Fall sein, nehmt gerne einen passenden Ausschnitt dieses Texts und bewerbt dieses Angebot

innerhalb eures Dunstkreises!)



4.3. Bericht des EDV-Referats

4.4. Bericht des Vorsitzes

5. Satzungen und Ordnungen

5.1. Neufassung der Satzung der Studienfachschaft UFG/VA (5. Lesung)

Antragsstellend: Fachschaft UFG/VA

Antragstext:

Der Antragstext entspricht der Satzung im Anhang A.1 : Neufassung der Satzung der Studienfachschaft UFG/VA.

Hier wird lediglich noch einmal die Synopse wiederholt.

Neue Präambel (es gibt keine ehemalige)

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit an der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, haben sich die Studierenden der Fächer Geoarchäologie, Urund Frühgeschichte sowie Vorderasiatische Archäologie als Fachschaft Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA) folgende Satzung gegeben.

Die Fachschaft steht für ein Studium ein, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung – im Rahmen der Gesetze – ausleben kann. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns als politisch neutral und respektieren die Religionsfreiheit unserer Studierenden. Wir fühlen uns in unserem Engagement – im Rahmen der Gesetze – ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach § 65 LHG unser – begrenztes – politisches Mandat wahr. Zudem ist die Fachschaft darum bemüht, für ein besseres Miteinander von Studierenden und Institut und einen besseren Zusammenhalt der Studierenden zu sorgen. Begründung: Dies ist von der VS als Kernaufgabe der Fachschaften vorgegeben und hatte in der bisherigen Arbeit unserer Fachschaft auch eine wichtige Bedeutung.



Synopse			
Bisheriger Text	Neuer Text		
§1 Allgemeines			
(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden des Fachbereichs "Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie" und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.	(1) Die Studienfachschaft (im Folgenden "Fachschaft") vertritt die Studierenden des Fachbereichs "Ur-und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie" sowie "Geoarchä ologie" und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.		
(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.	(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.		
(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden(4) Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.	(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.		
(5) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.	(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.		
§2 Fachschaftsvollversammlung			
(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.		
(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.	(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft.		
(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.	(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.		
(4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.	(4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.		

Weiter auf der nächsten Seite...



Bisheriger Text	Neuer Text
	(5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt im Einvernehmen des Fachschaftsrats bis zu zwei Fi- nanzverantwortliche der Fachschaft. Die Finanz- verantwortlichen müssen eingeschriebene Stu- dierende sein. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr.
	(6) Zum Ende der Amtszeit der Finanzverantwortlichen prüft der Fachschaftsrat deren Arbeit und beantragt anschließend die Entlastung der Finanzverantwortlichen in der Fachschaftsvollversammlung. Diese beschließt die Entlastung der Finanzverantwortlichen mit einfacher Mehrheit.
	(7) Die Fachschaftsvollversammlung kann Abstimmungsempfehlungen für das StuRa- Mitglied beschließen. Diese sind nicht bindend.
	(8) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt jeden November aus ihrer Mitte bis zu drei Personen, welche die Anträge für die Qualitätssicherungsnachfolgemittel (QSM) der Fachschaft vorbereiten (QSM-Kommission der Fachschaft). Näheres regelt § 5 dieser Satzung.
(5) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:	(9) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
5a auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder	9a auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
5b auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.	9b auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Fachschaft.
(6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.	(10) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
	Weiter auf der nächsten Seite



Bisheriger Text	Neuer Text	
	(11) Eine Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, mindestens die Hälfte der Fachschaftsräte und insgesamt mindestens 2 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.	
§3 Fachschaftsrat		
(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.	(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.	
(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.	(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.	
(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.	(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei und maximal acht Mitglieder.	
(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.	(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft wahr.	
	Weiter auf der nächsten Seite	



Bisheriger Text	Neuer Text
(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:	(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
5a Einberufung und Leitung der Fachschafts- vollversammlung.	5a Einberufung und Leitung der Fachschafts- vollversammlung.
5b Ausführung der Beschlüsse der Fach- schaftsvollversammlung.	5b Ausführung der Beschlüsse der Fach- schaftsvollversammlung.
5c Führung der Finanzen.	5c Führung de Finanzen sowie Prüfung der
5d Beratung und Information der Studienfach- schaftsmitglieder.	Arbeit der Finanzverantwortlichen sowie Beantragung der Entlastung dieser
5e Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.	5d Beratung und Information der Studienfach- schaftsmitglieder.
5f Austausch und Zusammenarbeit mit den	5e Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
Mitgliedern des Lehrkörpers des Fachbereichs Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie.	5f Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers des Fachbe- reichs Ur- und Frühgeschichte und Vorder- asiatische Archäologie.
	5g Unterstützung der QSM-Kommission der Fachschaft bei ihrer Arbeit.
(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.	(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt zum 01. April eines jeden Jahres.*
(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt die Organisationssatzung des Stu-Ra.
(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfol- genden Stimmenzahl für die verbleibende Amts- zeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fach- schaftsrat nach.	(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfol- genden Stimmenzahl für die verbleibende Amts- zeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fach- schaftsrat nach.

Weiter auf der nächsten Seite...



Bisheriger Text	Neuer Text		
§4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat			
(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter/innen der Fachschaft in den Studierendenrat.	(1) Der Fachschaftsrat entsendet ein Mitglied der Fachschaft in den Studierendenrat (StuRa).		
	(2) Der Fachschaftsrat entsendet zudem Stellvertreter*innen in den StuRa.		
(2) Die Amtszeit der Vertreter/innen im StuRa beträgt ein Jahr.	(3) Die Amtszeit der Entsandten im StuRa beträgt ein Jahr.		
(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS.	(4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt die Organisationssatzung des StuRa.		
	(5) Das StuRa-Mitglied und dessen Stellvertreter*innen können per Beschluss mit 2/3- Mehrheit in der Fachschaftsvollversammlung abberufen werden.		
	(6) Das StuRa-Mitglied und dessen Stellvertreter*innen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen im Studierendenrat ab.		
	(7) Das StuRa-Mitglied und dessen Stellverterer*innen orientieren sich an den Abstimmungsempfehlungen der Fachschaftsvollversammlung.		
(4) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.	(8) Die Fachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Fachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.		
§5 Qualitätssicheru	§5 Qualitätssicherungsnachfolgemittel		
	(1) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt jeden November aus ihrer Mitte bis zu drei Per- sonen, welche die Anträge für die QSM vorbe- reiten. Diese bilden die QSM-Kommission der Fachschaft.		
Weiter auf der nächsten Seite			



Bisheriger Text	Neuer Text
	(2) Nach Bildung der QSM-Kommission wird das QSM-Referat über dessen Mitglieder informiert.
	(3) Vorschläge für die Verwendung der QSM müssen bis spätestens zwei Wochen vor Antragsfrist bei der QSM-Kommission der Fachschaft eingereicht werden.
	(4) Bei der Vergabe sind die Mittel auf UFG und VA getrennt, der Anzahl der Studierenden entsprechend, zu veranschlagen. Die Mittel der Geoarchäologie werden denen der UFG zugerechnet.
	(5) Per Beschluss der QSM-Kommission der Fachschaft können die Mittel auch gemeinsam veranschlagt werden. Sollte die Kommission nur aus einer Person, oder nur Personen einer der Fächer bestehen, so muss dieser Beschluss vom Fachschaftsrat getroffen werden.
	(6) Aufgaben der QSM-Kommission der Fachschaft sind:
	6a Die vorzeitige Information über den zur Verfügung stehenden Betrag für die QSM;
	6b Die Vorbereitung der Anträge für die QSM in Rücksprache mit der Fachschaft;
	6c Die Fristgerechte Einreichung der QSM- Anträge.
	Die Änderung dieser Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Ende der Synopse

Begründung:

Einige der Änderungen sind zur Lesbarkeit, andere wie die Einführung einer Fachschaftseigenen QSM-



Kommission entspringen der Notwendigkeit. Ebenso haben wir die Geoarchäologie, die wir ja auch vertreten, endlich mitaufgenommen.

Diskussion:

- 1. Lesung
 - keine Fragen
- 2. Lesung
 - keine Fragen
- 3. Lesung
 - keine Fragen
- 4. Lesung
 - keine Fragen

Abstimmung:

5.2. Fusion der Fachschaften Klassische Archäologie und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte (5. Lesung)

Antragsstellend: Fachschaft Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Fachschaft Klassische Archäologie

Antragstext:

Der Antragstext entspricht der Satzung im Anhang A.2 : Fusion der Fachschaften Klassische Archäologie und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte.

Hier wird lediglich noch einmal die Synopse wiederholt.



Syn	opse	
Bisheriger Text	Neuer Text	
Anhang D		
1. Ägyptologie	1. Ägyptologie	
2. Alte Geschichte	2. Alte Geschichte	
3. American Studies	3. American Studies	
4. Anglistik	4. Anglistik	
5. Assyriologie	5. Assyriologie	
6. Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte		
7. Biologie	6. Biologie	
8. Chemie und Biochemie	7. Chemie und Biochemie	
9. Computerlinguistik	8. Computerlinguistik	
10. Deutsch als Fremdsprache	9. Deutsch als Fremdsprache	
11. Erziehung und Bildung	10. Erziehung und Bildung	
12. Ethnologie	11. Ethnologie	
13. Geographie	12. Geographie	
14. Geowissenschaften	13. Geowissenschaften	
15. Germanistik	14. Germanistik	
16. Gerontologie & Care	15. Gerontologie & Care	
17. Geschichte	16. Geschichte	
18. Informatik	17. Informatik	
19. Islamwissenschaft	18. Islamwissenschaft	
20. Japanologie	19. Japanologie	
	Weiter auf der nächsten Seite	



Bisheriger Text	Neuer Text
21. Jura	20. Jura
22. Klassische Archäologie	21. Klassische und Byzantinische Archäologie
23. Klassische Philologie	20. Klassische Philologie
24. Kunstgeschichte (Europäische)	21. Kunstgeschichte (Europäische)
25. Mathematik	24. Mathematik
26. Medizin Heidelberg	25. Medizin Heidelberg
27. Medizin Mannheim	26. Medizin Mannheim
28. Mittellatein/Mittelalterstudien	27. Mittellatein/Mittelalterstudien
29. Molekulare Biotechnologie	28. Molekulare Biotechnologie
30. Musikwissenschaft	29. Musikwissenschaft
31. Ostasiatische Kunstgeschichte	30. Ostasiatische Kunstgeschichte
32. Pharmazie	31. Pharmazie
33. Philosophie	32. Philosophie
34. Physik	33. Physik
35. Politikwissenschaft	34. Politikwissenschaft
36. Psychologie	35. Psychologie
37. Religionswissenschaft	36. Religionswissenschaft
38. Romanistik	37. Romanistik
39. Semitistik	38. Semitistik
40. Sinologie	39. Sinologie
41. Slavistik/Osteuropastudien	40. Slavistik/Osteuropastudien
42. Soziologie	43. Soziologie
43. Sport	42. Sport
	Weiter auf der nächsten Seite



Bisheriger Text	Neuer Text	
44. Südasieninwissenschaften (Fachschaft am SAI)	43. Südasieninwissenschaften (Fachschaft am SAI)	
45. Theologie (Evangelische)	44. Theologie (Evangelische)	
46. Transcultural Studies (891)	45. Transcultural Studies (891)	
47. Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA)	46. Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA)	
48. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD)	47. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD)	
49. Volkswirtschaftslehre (VWL)	48. Volkswirtschaftslehre (VWL)	
Anhang B		
(6) Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte (830, 8302, 8305, 8304) (Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte) (22) Klassische Archäologie (831, 8317, 8312, 8315, 8314, 8347, 12N, 849) (Klassische Archäologie)	(21) Klassische und Byzantinische Archäologie (831, 8317, 8312, 8315, 8314, 8347, 12N, 849) (Klassische Archäologie) und (830, 8302, 8305, 8304) (Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte)	

Ende der Synopse

Begründung:

Nach der Fusion der Institute haben die beiden Fachschaften beschlossen, dass es für die Wahrnehmung der Vertretung der Studierenden der beiden Fächer leichter ist, sich zu einer FS zusammenzuschließen.

Diskussion:

- 1. Lesung
 - keine Fragen

2. Lesung

• keine Fragen

3. Lesung

• keine Fragen



4. Lesung

· keine Fragen

Abstimmung:

5.3. Satzung der neuen Fachschaft Klassische und Byzantinische Archäologie (5. Lesung)

Antragsstellend: Fachschaft Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Fachschaft Klassische Archäologie

Antragstext:

Satzung der Studienfachschaft Klassische und byzantinische Archäologie der Universität Heidelberg

Präambel Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am [Datum]die nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden des Fachbereichs "Klassische Archäologie" und "Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte" und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Weitere Organe sind möglich (nach §3 Abs. 2 OrgS und §11 Abs. 5 OrgS).

§2 Fachschaftsvollversammlung



- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft.Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags-und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 6a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates

ODER

- 6b. auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowieortsüblich bekannt gemacht werden.

§3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.Der Fachschaftsrat setzt sich durch einen Vertreter der "Klassischen Archäologie" und der "Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte" zusammen, um (4) optimal gewährleisten zu können, sofern sich aus beiden Fächern jeweils einen Vertreter finden lassen.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - 5a Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5b Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5c Führung der Finanzen.
 - 5d Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.



- 5e Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
- 5f Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers der Fachbereiche "Klassische Archäologie" und "Byzantinische Archäologieund Kunstgeschichte".
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 47 OrgS.

§4 Fachschaftsvollversammlung

(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innender Fachschaft in den StuRa. Eine Stellvertretung ist möglich.

§5 Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft. Die Wahl der neuen FSR-Mitglieder nach dieser Satzung wird im Wintersemester 2020/21 durchgeführt.
- (2) Übergangsregelung für die Finanzen: die Budgets der beiden bisherigen Fachschaften werden zum 01.05.21 zusammengelegt und von der neuen Fachschaft bewirtschaftet.
- (3) Übergangsregelgung für die Entsendung in den StuRa: die bisherigen Vertreter*innen beider bisherigen Fachschaften bleiben bis 30.09.21 im Amt. Danach wird nach der neuen Satzung enstsandt
- (4) Übergangsregelung für die QSM: das Vorschlagsrecht für die QSM 2020 der bisherigen Fachschaften Klassische Archäologie und Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte werden von den bisherigen Fachschaftsräten der Klassische Archäologie und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte wahrgenommen. Für QSM, für die nach dem 1.4.21 kein Vorschlag vorliegt oder die zurückfließen nimmt der neue FSR das Vorschlagsrecht wahr.

Begründung:

Nach der Fusion der Institute haben die beiden Fachschaften beschlossen, dass es für die Wahrnehmung der Vertretung der Studierenden der beiden Fächer leichter ist, sich zu einer FS zusammenzuschließen.

Diskussion:

- 1. Lesung
 - keine Fragen

2. Lesung



• keine Fragen

3. Lesung

• keine Fragen

4. Lesung

• keine Fragen

Abstimmung:

5.4. Antrag zur Festschreibung von Digitalen Wahlen in der regulären Wahlzeit (3. Lesung)

Antragsstellend: Liste Juso-HSG

Antragstext:

Synopse						
Bisheriger Text	Neuer Text					
§36 wird gestrichen und als neuer §22 übernommen						
§ 36 Digitalisiertes Wählerverzeichnis Das Wählerverzeichnis für die nach Abschnitt II durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen kann digital geführt werden. Die gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung vorzunehmenden Bestätigungen, Berichtigungen, Eintragungen etc. können entsprechend elektronisch kenntlich gemacht oder eingetragen werden. Ist dies nicht möglich, ist über den Vorgang ein Vermerk auf Papier anzufertigen.	§ 22 Digitalisiertes Wählerverzeichnis Das Wählerverzeichnis für die nach Abschnitt II durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen kann digital geführt werden. Die gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung vorzunehmenden Bestätigungen, Berichtigungen, Eintragungen etc. können entsprechend elektronisch kenntlich gemacht oder eingetragen werden. Ist dies nicht möglich, ist über den Vorgang ein Vermerk auf Papier anzufertigen.					
§36a und §36b werden gestrichen						
	Weiter auf der nächsten Seite					



Bisheriger Text

§ 36a Digitale Stimmabgaben bei Wahlen nach Abschnitt II

- (1) Die Stimmabgabe bei nach Abschnitt II durchzuführenden Wahlen kann abweichend von der dort vorgesehenen Urnenwahl als digital (online) Wahl durchgeführt werden, wenn der Wahlausschuss dies mit Zustimmung der Referatekonferenz beschließt. Dieser Beschluss darf nur gefasst werden, wenn die Einhaltung der Wahlgrundsätze (§ 65a Absatz 2 Satz 1 LHG und § 44 Absatz 1 Satz 1 OrgS) einschließlich der Öffentlichkeit der Wahl gewährleistet werden kann. Er soll nur gefasst werden, wenn rechtliche Vorgaben oder tatsächlichen Ereignisse (bspw. Versammlungsverbote, Ausgangssperren, Naturkatastrophen, Einstellung oder Beschränkung der Präsenzlehre, etc.) die Durchführung der Wahlen als Urnenwahl nicht möglich machen oder diese zumindest als nicht zweckmäßig erscheinen.
- (2) Für die Durchführung von digitalen (online) Wahlen werden ergänzende Satzungsbestimmungen erlassen, die insbesondere Näheres bestimmen zu: Wahrung der Öffentlichkeit der Wahl und des Wahlgeheimnisses Technische Anforderungen an das System (Schutz vor Manipulationen) Wahlzeitraum und Form der Stimmabgabe Feststellung des Wahlergebnisses Vorgehen bei Störung der Wahl, Verlängerung des Wahlzeitraumes Besonderheiten der Bekanntmachung gegebenenfalls weitere notwendige Modifikationen zu dieser Wahlordnung

Neuer Text

§23 Regelung der digitalen Stimmabgabe

- 1. Eine Stimmabgabe digital (online) ist grundlegend gestattet.
- 2. Die Wahrung von
 - der Öffentlichkeit der Wahl und des Wahlgeheimnisses
 - den technische Anforderungen an das System (Schutz vor Manipulationen)
 - dem Wahlzeitraum und Form der Stimmabgabe
 - den Feststellung des Wahlergebnisses
 - Vorgehen bei Störung der Wahl, Verlängerung des Wahlzeitraumes
 - Besonderheiten der Bekanntmachung

obliegt den Wahlveranstaltern, die durch den StuRa eingesetzt werden.

- 3. Digitale (Online) Wahlen ersetzen nicht die ursprünglichen Wahlarten, sondern ergänzen sie.
- 4. Erfolgt die Wahl per Brief so findet § 13 ausgenommen der Absätze 1, 5 und 9 Satz 2 entsprechende Anwendung. Wird die Wahl digital (online) durchgeführt, so ist sie über ein (online) Wahl-oder Versammlungs-Tool durchzuführen. Im Rahmen der hierfür zumutbaren technischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten ist sicherzustellen, dass die Wahl ohne eine Möglichkeit zur Manipulation und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses erfolgen kann.

Weiter auf der nächsten Seite...



Bisheriger Text	Neuer Text
§ 36b Digitale oder briefliche Stimmabgaben bei Wahlen nach Abschnitt III (1) Die Stimmabgabe bei nach Abschnitt III durchzuführenden Wahlen kann abweichend von § 28 Absatz 4 digital (online) oder per Brief erfolgen, wenn es dem Studierendenrat aufgrund von rechtlichen Vorgaben oder tatsächlichen Ereignissen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen (bspw. Versammlungsverbote, Ausgangssperren, Naturkatastrophen, etc.), unmöglich ist, sich zu versammeln und die Sitzungsleitung sodann seine Entscheidungen im Wege von in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Alternativen (Umlaufverfahren, Videokonferenzen, etc.) herbeiführt. (2) Erfolgt die Wahl per Brief so findet § 13 ausgenommen der Absätze 1, 5 und 9 Satz 2 entsprechende Anwendung. Wird die Wahl digital (online) durchgeführt, so ist sie über ein (online) Wahl- oder Versammlungs-Tool durchzuführen. Im Rahmen der hierfür zumutbaren technischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten ist sicherzustellen, dass die Wahl ohne eine Möglichkeit zur Manipulation und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses erfolgen kann. (3) Alle Entscheidungen nach diesem Paragraphen werden von der Sitzungsleitung des Studierendenrates im Einvernehmen mit dem EDVReferat vorbereitet. Sie gelten als vom Studierendenrat bestätigt, wenn dieser nicht anders entscheidet.	
alles verso	chiebt sich
§ 22	§ 24
§ 23	§ 25
§ 24	§ 26
	Weiter auf der nächsten Seite



Bisheriger Text	Neuer Text
§ 25	§ 27
§ 26	§ 28
§ 27	§ 29
§ 28	§ 30
§ 29	§ 31
§ 30	§ 32
§ 31	§ 33
§ 32	§ 34
§ 33	§ 35
§ 34	§ 36
§ 35	§ 37
§ 36 wird	gestrichen
§ 36	gestrichen
§ 37	§ 38
§ 38	§ 39

Ende der Synopse

Begründung:

Obwohl eine globale Pandemie die Möglichkeiten zum Wahlkampf stark beschränkt hat, haben sich mit der Online Wahl 20% der studierenden Personen zur Stimmen Abgabe bringen lassen, ca 7 % mehr als in Vergleichszahl im Jahr zuvor. Online Wahlen senken die Hürden für in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen und durch ihre bequeme Durchführung kann sie helfen mehr Leute für Hochschulpolitik zu gewinnen. Diese höhere Wahlbeteiligung stärkt nicht nur die Legitimität des StuRa's, sondern animiert Studierende auch eher sich demokratisch zu engagieren.

Das Landeshochschulgesetz selbst empfiehlt sogar die Online-Wahl in §9 Absatz 8 Satz 5 LHG:

"Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können."

Als demokratische Institution sollten wir das auch umsetzen.



Diskussion:

1. Lesung:

- Sind die Online Wahlen damit auch nach der Pandemie als Ergänzung.
 - → Ja, wegen höherer Wahlbeteiligung und technologischer Sicherheit.
- Wie sieht das mit der Sicherheit aus, dass die Uni ID von jemand anderem
 - → Es gibt eine Abwägung zwischen Sicherheit und Wahlbeteiligung. Und das kommt sehr sehr selten vor.
 - → Mehr Technik macht das nicht zu mehr als einer digitalen Briefwahl. Letzten Endes ist es eine Abwägung zwischen Wahlbeteiligung und Sicherheit. Auch ist es weniger relevant bei dieser Wahl zu bescheißen als bei einer Europawahl etc.
- Auch das Bild auf dem Studienausweiß ist ohnehin oft schwer zu erkennen.
- Wer legt fest ob die Onlinewahl möglich ist und wer zahlt das dann?
 - → Die Wahlkomission soll festlegen, ob online gewählt werden sollte. Auch wird erwartet, dass eine Mehrheit die Online Wahlen nutzen wird.
- Bei Online Wahlen wie geht das mit dem Haushaltsplan zusammen, der erstellt werden muss.
 - → Es soll ein Änderungsantrag auf nur online Wahlen erarbeitet werden.
- Analog und digital zusammen wählen ist irre. Das ist organisatorisch wahnsinnig aufwändig und teuer
- Wie kann man die Sicherheit der Software gewerkstelligen
 - → Die Wahlkomission sollte das machen.
- Entweder kann man selbst diese Sachen festschreiben oder man kann sich an schon jetzige Vorschreibungen halten. Auch ist es schwer digital und online gleichzeitig zu wählen, wegen der online Formatierung. Man kann aber in Notwahllokale gehen in denen man sicherer digital wählen kann.
- Diese Notwahllokale gewährleisten nur eine sichere Stimmabgabe für die Leute dort. Man will aber das für jeden gewährleisten. Auch kann man so Stimmen kaufen.
 - → Das ist bei einer Briefwahl nicht anders. Online-Wahlen sind nicht hundertprozentig sicher, aber andere Wahlmethoden auch nicht.
- Aber euer Wohnheim ist nicht vor der Neuen Uni / Zentralmensa
- Online Wahl heißt nicht unbedingt online Wahlkampf. Deswegen hat das nicht wirklich Einfluss auf den Wahlkampf.
 - → Wahlkmapf ist kein Nullsummenspiel. Onlinewahlkampf schränkt Präsenzwahlkampf nicht ein.

2. Lesung

• keine Fragen

Abstimmung:



5.4 : Antrag zur Festschreibung von Digitalen Wahlen in der regulären Wahlzeit (3. Lesung)	Ja	Nein	Enth
→ tba	tba	tba	tba

5.5. Änderung der Schlichtungsordung (2. Lesung)

Antragsstellend: Antragsstellend

Antragstext:

Der Antragstext entspricht der Ordnung im Anhang A.3 : Schlichtungsordnung.

Begründung:

Wir haben immer Probleme, Mitglieder für die SchliKo zu finden und bei der aktuellen Schlichtungsordnung wurdert das auch irgendwie nicht. Man muss manchmal sicherlich Sachen sehr genau regeln aber bisher tagt die SchliKo zwei oder dreimal im Semester, wenn es hochkommt, manchmal gar nicht, manchmal nur einmal - da muss man nicht noch explizit regeln, dass mehrere Verfahren möglichst in einer Sitzung behandelt werden.

_	٠		•				٠			
D		C	1		C	C		^	n	٠
v		э	\mathbf{r}	ч	Э	Э		v		

Abstimmung:

	Ja	Nein	Enth
→ tba	tba	tba	tba

5.6. Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung (1. Lesung)

Antragsstellend: Antragsstellend



Antragstext: Auf Openslides verfügar			
Begründung:			
Diskussion:			
Abstimmung:			
	Ja	Nein	Enth
→ tba	tba	tba	tba
5.7. Änderung der Geschäftsordnung (2. Lesung) Antragsstellend: Antragsstellend Antragstext: Auf Openslides verfügar			
Begründung:			
Diskussion:			
Abstimmung:			
	Ja	Nein	Enth

tba

tba

tba

→ tba



5.8. Anderung der Wahlordnung (2. Lesung)			
Antragsstellend: Antragsstellend			
Antragstext: Auf Openslides verfügar			
Begründung:			
Diskussion:			
Abstimmung:			
	Ja	Nein	Enth
→ tba	tba	tba	tba
5.9. Änderung der Organisationssatzung (2. Lesung) Antragsstellend: Antragsstellend			
Antragstext: Auf Openslides verfügar			
Begründung:			
Diskussion:			



Abstimmung:

	Ja	Nein	Enth
→ tba	tba	tba	tba

5.10. Satzungsänderungen (2. Lesung)

Antragsstellend: AK Satzungen

Antragstext:

- Organisationssatzung (OrgS)
- Wahlordnung (WahlO)
- Digitalwahlordnung (DigWahlO)
- Beitragsordnung (BeitrO)
- Finanzordnung (FinO)
- Schlichtungsordnung (SchliO)
- Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)
- Geschäftsordnung des StuRa (GeschOStuRa)

Begründung:

Wir wollen kurz vorstellen, worum es geht und wo Handlungsbedarf besteht. Dann wollen wir gerne weitere Anregungen sammeln, um auf der Grundlage Änderungsanträge für die folgende Sitzung zu erarbeiten bzw. fertigzustellen. Dieses Vorgehen ermöglicht dem StuRa eine Diskussion der Thematik in drei Sitzungen und damit auch vor der ersten Lesung mehr Leuten, sich zu beteiligen.

Wir brauchen Änderungen und Anpassungen, weil sich konkreter Handlungsbedarf gezeigt hat. Einige Abschnitte sind auch inhaltlich schwierig, da sie Verfahren festschreiben, die einfach nicht durchdacht und realitätsfern sind - und teilweise noch nie so wie beschrieben durchgeführt wurden.

Nicht zuletzt hat sich die Corona-Situation, auf die einige kurzfristige Änderungen zielten, anders entwickelt als gedacht und einige Verfahren wie Videokonferenzen und Online-Wahlen sollten nach



den bisherigen Erfahrungen auch dauerhaft als Möglichkeiten in unsere Ordnungen und Satzungen aufgenommen werden. Zumindest sollten wir es diskutieren.

Diskussion:

1. Lesung:

• Man sollte die Satzungen überarbeiten, weil die Satzungen teils sich widersprechen, manche Sachen sind nicht geregelt und manche Sachen sind übermäßig kompliziert.

6. Kandidaturen und Wahlen

Die Kandidaturtexte sind aus Datenschutzgründen nur auf der Kandidaturenseite https://www.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen einzusehen, welche nur aus dem Universitätsnetzwerk oder mit dem VPN der Universität besucht werden kann.

6.1. Kandidatur für das Referat für Lehre und Lernen (2. Lesung:)

Kandidaten: Victoria Engels

Kandidaturtext:

Der Kandidaturtext findet sich auf der Kandidaturenwebsite.

Diskussion:

1. Lesung:

- Wie nimmst du die Arbeit des Sturas in puncto Inklusion von Menschen mit Behinderungen wahr? Und was ist dein Eindruck zu dem Gesundheitsreferat in diesem Punkt?
 - → Es scheint beim Thema Barrierefreiheit keine klare Zuständigkeit bei den einzelnen Themen zu geben. Sie fand es sehr schwierig sich darüber einen Überblick zu verschaffen.

6.2. Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe (2. Lesung:)

Kandidaten: Vionjan Vijeyaranjan

Kandidaturtext:

Der Kandidaturtext findet sich auf der Kandidaturenwebsite.



Diskussion:

1. Lesung:

· Keine Fragen

6.3. Kandidatur für das EDV-Referat (2. Lesung:)

Kandidaten: Uli Roth

Kandidaturtext:

Der Kandidaturtext findet sich auf der Kandidaturenwebsite.

Diskussion:

1. Lesung:

- Wo ist deine Kandidatur?
 - → Sie ist online jetzt.
- In welchen Organisationen ist er?
 - → Er ist im VVN-BDA, SDS, evtl. Mitglied der Linken,
- Gibt es einen Bereich in der EDV in dem er sich gerne stärker oder weniger involvieren würde
 - → Er kann sich alle Aspekte des EDV-Referats vorstellen.
- Hast du generell Zeit dafür?
 - → Ab Ende Februar hat er Zeit
- Welche Programmiersprache(n) interessieren ihn besonders?
 - → Python, C++, und im letzten Jahr hat er sich mit Python als Webbrowser auseinandergesetzt.
- Er ist ja auch dann in der RefKonf Mitglied
 - → Ja da hat er sich auch schon darüber informiert.
- Was ist der Plan wenn man jetzt zu zweit ist.
 - → Da gibt es direkt keine Antwort drauf. Aber in Coronazeiten geht die EDV-Arbeit nicht wirklich aus.
- Wird bei SDS-Veranstaltungen die StuRa-Technik dann auch eingesetzt.
 - → Wenn es einen Antrag auf Nutzung der Geräte der VS gibt, dann werden diese bereit gestellt.
- Hat er an dem Antrag über Burschenschaften mitgeschrieben?
 - → Nein, aber selbst wenn zählt für ihn die Beschlusslage des Stura's

6.4. Kandidatur als Vertreter in der Kommission für die Marsilius-Studien (2. Lesung:)

Kandidaten: Alexander Riemer



Kandidaturtext:

Der Kandidaturtext findet sich auf der Kandidaturenwebsite.

Diskussion:

- 1. Lesung:
 - Keine Fragen

6.5. Kandidatur als Vertreter in der Kommission für die Marsilius-Studien (2. Lesung:)

Kandidaten: Ole Klarhof

Kandidaturtext:

Der Kandidaturtext findet sich auf der Kandidaturenwebsite.

Diskussion:

- 1. Lesung:
 - Keine Fragen

6.6. Kandidatur für die M-N Gesamtfakultät (2. Lesung:)

Kandidaten: Christian Heusel

Kandidaturtext:

Der Kandidaturtext findet sich auf der Kandidaturenwebsite.

Diskussion:

1. Lesung:

- Was sind deine politischen Interessen?
 - → Ich bin in keiner politischen Organisation vertreten. Ich bin aber trotzdem in der Hochschulpolitk aktiv vertreten.



6.7. Kandidatur für die M-N Gesamtfakultät (2. Lesung:)

Kandidaten: Christoph Blattgerste

Kandidaturtext:

Der Kandidaturtext findet sich auf der Kandidaturenwebsite.

Diskussion:

1. Lesung:

- Was sind deine politischen Interessen? Wie lange wird er dieses Amt übernehmen?
 - → Er ist in keiner Liste oder politischen Gruppe aktiv. Er ist lange genug noch für eine Amtszeit an der Universität.

6.8. Gemeinsamer Wahlvorschlag StuWe-Vertretungsversammlung (2. Lesung:)

Kandidaten: siehe Auflistung

Kandidaturtext:

Der Studierendenrat wählt die nachfolgend aufgeführten Personen zu Mitgliedern der Vertretungsversammlung des Studierendenwerkes Heidelberg für die bereits laufenden Amtsperiode: Mitglieder:

- David Löw
- · Annalena Wirth
- Leon P. Köpfle
- Magdalena Schwörer

Stellvertreter:

- 1. Julian Beier
- 2. Anna Scherer
- 3. Simon Kleinhanß
- 4. Christian Heusel



Der Kandidaturtext findet sich auf der Kandidaturenwebsite.

Diskussion:

1. Lesung:

- In welchen relevanten politischen Gruppierungen sind alle hier?
 - → Leon Köpfle: SPD
 - → Annalena Wirth: SPD, Verdi
 - → Magdalena Schwörer: -
 - → Julian Beier:
 - → Anna Scherer: JEF, CDU, JU
 - → Christian Heusel: -

6.9. Kandidatur für die Härtefallkommission (2. Lesung:)

Kandidaten: Nanina Föhr

Kandidaturtext:

Der Kandidaturtext findet sich auf der Kandidaturenwebsite.

Diskussion:

1. Lesung:

- Ich wollte eigentlich fragen, wie gut du dich vorher informiert hast, was da so auf dich zukommt und wie du von der Kommission erfahren hast?
 - \rightarrow Es wurde schon telefoniert mit der HFK und da hat man sich gut ausgetauscht.

6.10. Kandidatur für die QSM-Kommission (2. Lesung)

Kandidaten: Stefanie Fiume

Kandidaturtext:

Der Kandidaturtext findet sich auf der Kandidaturenwebsite.

Diskussion:

1. Lesung:



• keine Fragen

6.11. Zusammenfassung

Kandidatur	Gewählt	Ja	Nein	Enth
Annalena Wirth	ja	35	2	2
Marc Baltrun	ja	35	0	2
Simon Kleinhanß	ja	33	0	4
Lucas Kelm	ja	28	0	3
Florian Weiss	ja	30	1	2
Vicoria Engels	ausstehend	tba	tba	tba
Vionjan Vijeyaranjan	ausstehend	tba	tba	tba
Uli Roth	ausstehend	tba	tba	tba
Alexander Riemer	ausstehend	tba	tba	tba
Ole Klarhof	ausstehend	tba	tba	tba
Christian Heusel	ausstehend	tba	tba	tba
Christoph Blattgerste	ausstehend	tba	tba	tba
Wahlvorschlag	ausstehend	tba	tba	tba
Nanina Föhr	ausstehend	tba	tba	tba

7. Diskussionen, Inhaltliche Positionierungen

7.1. Unvereinbarkeit mit Burschenschaften (1. Lesung)

Antragsstellend: SDS

Antragstext:

Der StuRa erklärt seine Unvereinbarkeit mit allen Burschenschaften in Heidelberg. Zudem stellt die



Verfasste Studierendenschaft ihnen keine finanziellen Mittel oder Räume zur Verfügung, auch dann nicht, wenn sie nur als Kooperationspartner auftreten. Fachschaften und Hochschulgruppen sind dazu angehalten, mit den genannten Gruppen nicht zu kooperieren. Im Fall von Corps, Landmannschaften, Turnerschaften, Damenverbindungen und sonstigen studentischen Verbindungen bedarf die etwaige Unterstützung oder Kooperation durch ein Organ der Verfassten Studierendenschaft einer Zustimmung durch Beschluss des StuRa.

Begründung:

Die Burschenschaften stehen in ihrem Selbstverständnis, ihrem Weltbild und ihren Praktiken der Verfassten Studierendenschaft an der Uni Heidelberg diametral gegenüber. Der entsetzliche antisemitische Übergriff im Sommer 2020, bei dem ein Korporierter mit Münzen beworfen und mit Gürteln ausgepeitscht wurde, hat uns dies letztlich besonders vor Augen geführt. Dass es bereits zu Kooperationen von aktiven Gruppen in der Verfassten Studierendenschaft und Burschenschaften gab, beweist die Vortragsreihe "Feministin und konservativ" des RCDS Heidelberg, innerhalb welcher die homophobe Journalistin Birgit Kelle zu einem Vortrag im Haus der Alemannia eingeladen wurde. Wir halten eine dementsprechende Unvereinbarkeitsklausel dementsprechend für nötig.

Diskussion:

1. Lesung:

- Der Antrag scheint ziemlich unmöglich. Aber dass man alle Heidelberger Burschenschaften ausschließt ist nicht gerechtfertigt. Auch ist problematisch, dass man
 - → Eine Demokratie muss wehrhaft sein. Man will jetzt nicht jede Verbindung ausschließen. Aber bei Burschenschaften versteckt sich unter dem Deckmantel rechtsextremistisches Gedankengut, das oft auch zu Gewalt führt. Da kann man auch auf die Debatte mit dem EDV-Referat verweisen, dass man Equipment nicht an antisemitische Gruppen verleit.
- Es ist schwierig alle Burschenschaften auszuschließen.
- Die Argumentation ist nicht wirklich schlüssig, weil dieser Antrag nicht ein spezifisches Problem löst. Die volle Version des Antrags wäre auch sehr interessant.
- Gab es hier schon eine Kooperation mit Burschenschaften?
 - → Nein gab es nicht seit 100 Jahren
- Den HSG's kann man nicht verbieten sich mit jemandem zu treffen und das ist nur eine Aufforderung. Der Vorfall der Normannia war jetzt nur das Einzige was man mitbekommen hat. Bei Burschenschaften gibt es aber sehr oft homophobe Redner:innen zum Beispiel. Dass es noch keine Kooperation mit Burschenschaften gab, hat bei früheren Anträgen zu Unvereinbarkeit auch keinen Unterschied gemacht.
- Der zweite Satz will die Mitglieder von Burschenschaften von Ämtern der VS ausschließen. Das ist nicht nur rechtswidrig, sondern auch nicht wirklich mit der Demokratie vereinbar. Deswegen hat die Sitzungsleitung diesen nicht zugelassen. Man sollte auch einmal die Blickrichtung wechseln und das beurteilen wenn man das aus Sicht von einer rechten Partei die eine linke Gruppierung ausschließen will.



- Bevor klar ist ob man etwas ausschließen sollte, sollte man schauen ob die Vereinigung verfassungsfeindlich ist.
- Dieser Antrag scheint inhaltlich unfertig. Wenn der Antrag gut argumentiert sollte man über ihn
- Den Blickwinkel zu wechseln scheint wie Gleichmacherei. Auch Gruppen die von rechten Gruppierungen nicht gemocht werden, sind Gruppierungen für die Rechte von Homosexuellen LGBTQ Frauen etc. eintreten.
- Man könnte den Antrag sehr gut verlängern. Wenn eine Burschenschaft verfassungsfeindlich agiert, ist nicht wirklich relevant hier wenn man das Handeln der Normannia betrachtet.
- Wir sind hier Studierende und sollten anderen versuchen zu verstehen.

Abstimmung:

	Ja	Nein	Enth
→ tba	tba	tba	tba

8. Beschlüsse der Sondersitzung

8.1. Wlan (3. Lesung)

Antragsstellend: Antragsstellend

Antragstext:

Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert, dass alle Studierenden der Universität über eine Internetverbindung verfügen die den Online- Lehrbetrieb angemessen verfolgbar machen. Dazu sollen Studierendenwohnheime konsequent mindestens 35 MBit/s Up/Downloadspeed als feste Vorgabe haben und Studierende in privatem Wohnraum Zuschüsse zur Behebung bekommen wenn die verfügbare Geschwindigkeit 35MBit/s unterschreitet. Als Prüfmittel schlägt dieser Antrag den offiziellen Breitbandmesser der Bundesnetzagentur unter "https://breitbandmessung.de/"vor.

Begründung:

Die Pandemie und die daraus resultierende Online-Semester haben viele Studierende vor das Problem mangelnder technischer Möglichkeiten gestellt. Eines davon ist eine oft mangelhafte Internetverbindung die es sehr schwer macht dem alltäglichen Lehrbetrieb hinreichend nachzukommen. Dies betrifft vor allem Haushalte in ländlicher Gegend und sozial benachteiligte Studierende. Dies ist in den Augen der Verfassten Studierendenschaft nicht tragbar da ein jeder Mensch das Recht auf freien Zugang zur Bildung



hat. Dass die derzeitige Pandemie dieses recht einschränket ist in unseren Augen nicht zutreffend, da wir die technologischen Möglichkeiten haben das zu verhindern. Daher ist es nun die Aufgabe der Regierung und der einzelnen Universitäten sowie ihre Studierendenwerke dieses Recht auf Bildung für alle in einer befriedigenden Art pandemiekonform umzusetzen.

Diskussion:

1. Lesung:

- Geschwindigkeit ist schwierig weil Down- und Uploadgeschwindigkeit verschieden sind.
 - → Stimmt deswegen Änderungsantrag für 10 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit.

2. Lesung:

- Der Änderungsantrag über Up und Downloadgeschwindigkeit wurde nicht geschrieben.
 - → Ja das wurde übergangen. Das ist wegen Prüfungsstress untergegangen.

Abstimmung:

8.1 : Wlan (3. Lesung)	Ja	Nein	Enth
→ tba	tba	tba	tba

8.1.1. Änderungsantrag zu Antrag 8.1

Antragsstellend:

Antragstext:

Anfügung des Folgenden:

"Weiterhin fordert der Studierendenrat

- WLAN-Router in einem Gemeinschaftsraum, z.B. notfalls die gemeinsamen Küche auf jeder Etage, mit der Möglichkeit dort zu arbeiten
- Schaffung eine Ansprechperson für Internetprobleme entweder beim Studierendenwerk oder beim jeweiligen Wohnheim (z.B. jeweiliger Hausmeister)



• möglicherweise weitere Räumlichkeiten zur Nutzung bereitstellen, da einige Wohnheime weit von der Altstadt bzw. dem Neuenheimer Feld entfernt sind"

Begründung:

Die betreffende Gruppe hat ihren Änderungsantrag nicht ausformuliert. Um eine schöne Positionierung zu haben, ist das noch erforderlich.

Diskussion:

- 1. Lesung:
 - · Keine Fragen

Abstimmung:

8.1.1 : Änderungsantrag zu Antrag 8.1	Ja	Nein	Enth
→ tba	tba	tba	tba

8.2. Freischuss für Medizin (2. Lesung)

Antragsstellend:

Antragstext:

Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert, dass alle Studierenden der Universität für Klausuren im Zeitraum der andauernden Pandemie, je Studiengang, einen Klausurversuch mehr erhalten und dass das Wintersemester 2020/2021 und alle folgenden Semester, die aufgrund der Covid-19-Pandemie im Online-Format stattfinden, im Rahmen der Fristen der Medizinischen Prüfungsordnung nicht zu zählen.

Begründung:

Die Pandemie und das daraus resultierende Online-Semester, wie auch die weiteren Folgen, machen Studierenden und Lehrkräften zu schaffen. Schon zu Beginn, im Sommersemester 2020, wurden psychische Belastung, Motivationsprobleme und auch Probleme mit der Internetverbindung sofort zu wichtigen Themen. Und noch immer wird nicht selten von einer erschwerten Studiensituation gesprochen. Zwar stimmt es, dass die Durchfallquote im ersten Online-Semester nicht besorgniserregend höher war, als vorher angenommen wurde, aber bei diesem Argument wird nicht beachtet, dass viele Studierende



sich gar nicht in der Lage fühlten, einige Klausuren anzutreten und sich entsprechend oft entscheiden mussten, sich abzumelden oder gar nicht erst anzumelden. Psychische Belastung war besonders für internationale Studierende schwerwiegend. Ohne die Möglichkeit, sich in einem fremden Land etwas aufzubauen oder Bekannte und Freunde zu treffen, sprachen einige von Einsamkeitsgefühlen. Doch ist dies nicht nur auf internationale Studierende begrenzt. Auch einheimische Studierende, besonders die Erstsemester ab diesem Wintersemester, sehen sich gelegentlich mit demselben Problem konfrontiert. Die Fachschaften versuchen ihren neusten Mitgliedern zu bieten, was sie bieten können, aber bei allen Bemühungen, ist es auch ihnen nicht möglich 100% dessen zu ersetzen was den Studierendenfehlt.

Das alles wirkt sich natürlich auf die Studienleistung aus. Aus einer nicht repräsentativen Umfrage der Fachschaft Geowissenschaften am Ende des Sommersemesters 2020 lässt sich zumindest die Tendenz erkennen, dass es einem Teil der Studierenden nicht möglich war, dem Online-Unterricht angemessen zu folgen. Auch außerhalb dieser Umfrage zeigt sich, dass eine Unsicherheit herrscht und die Studierenden haben Hemmungen sich für viele Kurse anzumelden. Dazukommt, dass Exkursionen und dergleichen wegfallen oder verschoben werden müssen. Dadurch verlängert sich auch noch das Studium für viele. Auch was die Klausuren selbst betrifft, besteht viel Unsicherheit. In einigen Kursen wird noch immer gegrübelt, in welcher Form die Prüfungsleistung denn nun abgenommen werden kann. Das alles sind nur ein paar der Stressfaktoren für alle Mitglieder unserer Universität.

Somit ist es ersichtlich, dass ein Ausgleich für die erschwerten Studienbedingungen geschaffen werden muss. Einen solchen Ausgleich sehen wir in einem Extra-Klausurversuch je Studiengang für alle Studierenden. Die Verlängerung des Studiums lässt sich in einigen Fällen nicht vermeiden. Doch man kann den Studierenden die Angst nehmen und nicht diejenigen Bestrafen, die nichts desto trotz versuchen oder sogar versuchen müssen, besonders hochgesetzten Hürden zu überwinden.

Diskussion:

· Keine Fragen

Abstimmung:

8.2 : Freischuss für Medizin (2. Lesung)	Ja	Nein	Enth
→ tba	tba	tba	tba



9. Sonstiges

9.1. StuRa-Termine für das SoSe (2. Lesung)

Antragsstellend: Antragsstellend

Antragstext:

Folgende Sitzungstermine für das Sommersemester 2021:

- 20.04.2021
- 04.05.2021
- 18.05.2021
- 01.06.2021
- 15.06.2021
- 29.06.2021
- 13.07.2021

Begründung:

Das Semester beginnt am 12.04.2021. In der ersten Woche findet keine Sitzung statt, damit die Fachschaften ggf. neu entsenden können.

Die letzte Sitzung am 13.07.2021 ist in der vorletzten Vorlesungswoche. Notfalls kann also in der letzten Vorlesungswoche (20.07.2021) noch eine Sitzung stattfinden.

Diskussion:

1. Lesung:

• Keine Fragen

Abstimmung:

9.1 : StuRa-Termine für das SoSe (2. Lesu	ng)	Ja	Nein	Enth
→ tba		tba	tba	tba



A. Satzungen

A.1. Neufassung der Satzung der Studienfachschaft UFG/VA

Präambel

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit an der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, haben sich die Studierenden der Fächer Geoarchäologie, Ur- und Frühgeschichte sowie Vorderasiatische Archäologie als Fachschaft Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA) folgende Satzung gegeben.

Die Fachschaft steht für ein Studium ein, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung – im Rahmen der Gesetze – ausleben kann. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns als politisch neutral und respektieren die Religionsfreiheit unserer Studierenden. Wir fühlen uns in unserem Engagement – im Rahmen der Gesetze – ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach § 65 LHG unser – begrenztes – politisches Mandat wahr. Zudem ist die Fachschaft darum bemüht, für ein besseres Miteinander von Studierenden und Institut und einen besseren Zusammenhalt der Studierenden zu sorgen. Begründung: Dies ist von der VS als Kernaufgabe der Fachschaften vorgegeben und hatte in der bisherigen Arbeit unserer Fachschaft auch eine wichtige Bedeutung.

§1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft (im Folgenden "Fachschaft") vertritt die Studierenden des Fachbereichs "Urund Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie" sowie "Geoarchäologie" und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.



- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt im Einvernehmen des Fachschaftsrats bis zu zwei Finanzverantwortliche der Fachschaft. Die Finanzverantwortlichen müssen eingeschriebene Studierende sein. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr.
- (6) Zum Ende der Amtszeit der Finanzverantwortlichen prüft der Fachschaftsrat deren Arbeit und beantragt anschließend die Entlastung der Finanzverantwortlichen in der Fachschaftsvollversammlung. Diese beschließt die Entlastung der Finanzverantwortlichen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung kann Abstimmungsempfehlungen für das StuRa- Mitglied beschließen. Diese sind nicht bindend.
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt jeden November aus ihrer Mitte bis zu drei Personen, welche die Anträge für die Qualitätssicherungsnachfolgemittel (QSM) der Fachschaft vorbereiten (QSM-Kommission der Fachschaft). Näheres regelt § 5 dieser Satzung.
- (9) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 9a auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 9b auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Fachschaft.
- (10) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (11) Eine Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, mindestens die Hälfte der Fachschaftsräte und insgesamt mindestens 2 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

§3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei und maximal acht Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft wahr.



- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - 5a Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5b Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5c Führung de Finanzen sowie Prüfung der Arbeit der Finanzverantwortlichen sowie Beantragung der Entlastung dieser
 - 5d Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 - 5e Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
 - 5f Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers des Fachbereichs Urund Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie.
 - 5g Unterstützung der QSM-Kommission der Fachschaft bei ihrer Arbeit.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt zum 01. April eines jeden Jahres.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt die Organisationssatzung des StuRa.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet ein Mitglied der Fachschaft in den Studierendenrat (StuRa).
- (2) Der Fachschaftsrat entsendet zudem Stellvertreter*innen in den StuRa.
- (3) Die Amtszeit der Entsandten im StuRa beträgt ein Jahr.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt die Organisationssatzung des StuRa.
- (5) Das StuRa-Mitglied und dessen Stellvertreter*innen können per Beschluss mit 2/3- Mehrheit in der Fachschaftsvollversammlung abberufen werden.
- (6) Das StuRa-Mitglied und dessen Stellvertreter*innen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen im Studierendenrat ab.
- (7) Das StuRa-Mitglied und dessen Stellverterer*innen orientieren sich an den Abstimmungsempfehlungen der Fachschaftsvollversammlung.



(8) Die Fachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Fachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§5 Qualitätssicherungsnachfolgemittel

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt jeden November aus ihrer Mitte bis zu drei Personen, welche die Anträge für die QSM vorbereiten. Diese bilden die QSM-Kommission der Fachschaft.
- (2) Nach Bildung der QSM-Kommission wird das QSM-Referat über dessen Mitglieder informiert.
- (3) Vorschläge für die Verwendung der QSM müssen bis spätestens zwei Wochen vor Antragsfrist bei der QSM-Kommission der Fachschaft eingereicht werden.
- (4) Bei der Vergabe sind die Mittel auf UFG und VA getrennt, der Anzahl der Studierenden entsprechend, zu veranschlagen. Die Mittel der Geoarchäologie werden denen der UFG zugerechnet.
- (5) Per Beschluss der QSM-Kommission der Fachschaft können die Mittel auch gemeinsam veranschlagt werden. Sollte die Kommission nur aus einer Person, oder nur Personen einer der Fächer bestehen, so muss dieser Beschluss vom Fachschaftsrat getroffen werden.
- (6) Aufgaben der QSM-Kommission der Fachschaft sind:
 - 6a Die vorzeitige Information über den zur Verfügung stehenden Betrag für die QSM;
 - 6b Die Vorbereitung der Anträge für die QSM in Rücksprache mit der Fachschaft;
 - 6c Die Fristgerechte Einreichung der QSM-Anträge.

Die Änderung dieser Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

A.2. Fusion der Fachschaften Klassische Archäologie und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte

Anhang B: Liste der Studienfachschaften (Studienfachschaftslistenanhang)

Die Ziffern und Namen in den Klammern hinter dem jeweiligen Studienfachschafts-namen bezeichnen die zugeordneten Studiengänge nach der Studierendenstatistik der Zentralen Universitätsverwaltung.

- 1. Ägyptologie (1, 15, 886) (Ägyptologie, Papyrologie)
- 2. Alte Geschichte (272, 2722, 2725, 2724) (Alte Geschichte)
- 3. American Studies (838) (American Studies)
- 4. Anglistik (8, 835, 8357, 8352, 8355, 8354, 836, 837, 83, 97, 9222, 9232, 9242) (Englische Philologie, English Studies/Anglistik)
- 5. Assyriologie (821, 8217, 8215, 8214, 9147) (Assyriologie)



- 6. Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte (830, 8302, 8305, 8304) (Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte)
- 7. Biologie (26, 933, 881, 843) (Biologie, Biowissenschaften, Molecular Biosciences)
- 8. Chemie Biochemie (32, 25) (Chemie, Biochemie)
- 9. Computerlinguistik (160, 1607, 1602, 1605, 1604, 927) (Computerlinguistik,)
- 10. Deutsch als Fremdsprache (826, 8267, 827, 8272, 828, 8282, 901, 9017, 9012, 9015, 9014, 939, 940, 950) (Deutsch als Fremdsprachenphilologie, Deutsch als Zweitsprache, Germanistik im Kulturvergleich)
- 11. Erziehung und Bildung (52, 868, 890, 920, 9202, 9205, 9204, 190) (Berufs- und Organisationsbezogene Beratungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Pädagogik/Erziehungswissenschaft,)
- 12. Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734) (Ethnologie)13. Geographie (50, 502, 505, 504, 892, 9112, 9115) (Geographie, Governance of Risk and Resources)
- 13. Geowissenschaften (39, 65, 111) (Geowissenschaften)
- 14. Germanistik (67, 672, 675, 674, 929) (Germanistik, Editionswissenschaften und Textkritik)
- 15. Gerontologie & Care (863, 864, 867, 9676) (Gerontologie, Gesundheit und Care, Gesundheit und Gesellschaft[Care], Gerontologie)
- 16. Geschichte (68, 687, 682, 685, 684, 273, 2735, 2734, 840, 842, 8422, 918, 935) (Mittlere und Neue Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Deutsch-Französischer Master in Geschichtswissenschaften, Global History, Historische Grundwissenschaften)
- 17. Informatik (79, 879, 889) (angewandte Informatik, Informatik)
- 18. Islamwissenschaft (81, 883, 884, 8857, 8852, 8854, 930) (Iranistik, Islamic Studies/Islamwissenschaft, Nah- und Mitteloststudien)
- 19. Japanologie (85, 853, 8537, 8532, 8534) (Japanologie, Ostasienwissenschaften Schwerpunkt Japanologie)
- 20. Jura (135, 873, 874, 8732, 932) (International Law [LL.M.], öffentliches Recht, Rechtswissenschaft [inkl. Legum Magister], Unternehmensstrukturierung [LL.M.])
- 21. Klassische Archäologie (831, 8317, 8312, 8315, 8314, 8347, 12N, 849) (Klassische Archäologie)
- 22. Klassische Philologie (70, 95, 912, 9122, 9125, 9124, 913, 9132, 9135, 9134, 951) (Klassische Philologie: Gräzistik, Klassische Philologie: Latinistik, Klassische und Moderne Literaturwissenschaft)
- 23. Kunstgeschichte (Europäische) (92, 927, 922, 924, 915) (Europäische Kunstgeschichte [inkl. BA int. Verlaufsvariante], Kunstgeschichte und Museologie)
- 24. Mathematik (105, 875, 934) (Mathematik, Scientific Computing)
- 25. Medizin Heidelberg (247, 804, 806, 869, 871, 876, 878, 887, 949, 893, 895) (Advanced Physical Methods ind Radiotherapy, Clinical Medical Physics, International Health, Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, Kinder- und Jugendpsychatrie, Medical Biometry/Biostatistics, Medical Education, Humanmedizin, Medizinische Informatik, Scientarum Humanarum, Versorgungsforschung und Implentierungswissenschaft im Gesundheitswesen,)
- 26. Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946) (Biomedical Engineering, Health Economics, Medical Physics with distinction in Radiotherapy and Biomedical optics, Humanmedizin, Translational Medical Research)
- 27. Mittellatein/Mittelalterstudien (818, 917) (Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Mittelalterstudien)
- 28. Molekulare Biotechnologie (802, 803) (Molekulare Biotechnologie)
- 29. Musikwissenschaft (114, 1147, 1142, 1145, 1144) (Musikwissenschaft)

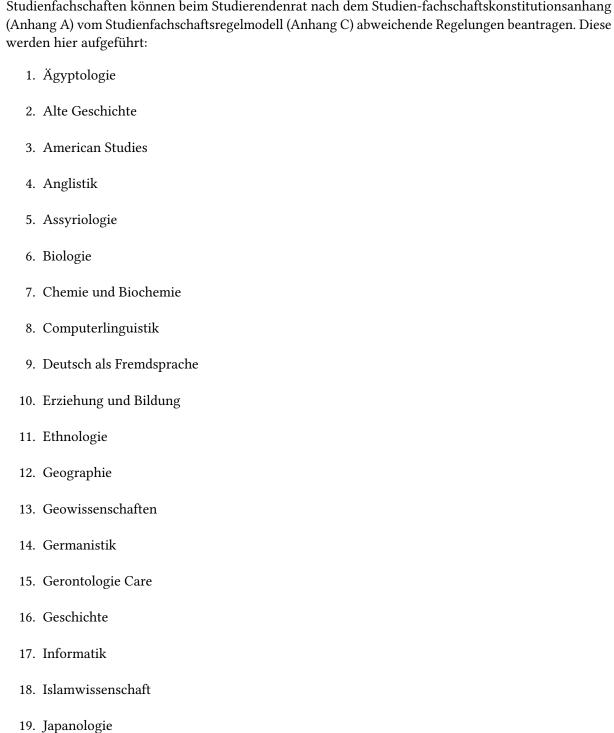


- 30. Ostasiatische Kunstgeschichte (850, 8502, 853, 8537, 8532, 8534) (Kunstgeschichte Ostasiens, Ostasienwissenschaften Schwerpunkt Kunstgeschichte)
- 31. Pharmazie (126) (Pharmazie)
- 32. Philosophie (127, 1277, 1272, 1275, 1274, 9217) (Philosophie)
- 33. Physik (14, 128, 888) (Astronomie und Astrophysik, Physik, technische Informatik)
- 34. Politikwissenschaft (129, 1297,1292, 1295, 1294, 882, 931, 829) (Politikwissenschaft, Politikwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften, Non-Profit Management und Governance)
- 35. Psychologie (132, 1322) (Psychologie)
- 36. Religionswissenschaft (136, 1367, 1362, 1364) (Religionswissenschaft)
- 37. Romanistik (59, 84, 137, 150, 855, 856, 896, 897, 899, 904, 9047, 9042, 9045, 9044, 905, 9057, 9052, 9055, 9054, 906, 9067, 9062, 9065, 9064, 9072, 9075, 9074, 9082, 9084, 9092, 9095, 9094, 9102, 948, 9482) (Romanische Philologie, Romanistik: Französisch, Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum, Romanistik: Italienisch, Italien im Kontakt Literatur, Künste, Sprachen, Kulturen, Romanistik: Portugiesisch, Romanistik: Spanisch, Iberoamerikanische Studien. Kontakt Theorien und Methoden)
- 38. Semitistik (820, 8202, 8205, 8204) (Semitistik)
- 39. Sinologie (145, 1452, 858, 860, 861, 916, 853, 8537, 8532, 8534) (Klassische Sinologie, Moderne Sinologie, Sinologie [Chinese Studies], Ostasienwissenschaften Schwerpunkt Sinologie)
- 40. Slavistik/Osteuropastudien (139, 146, 964, 1467, 1462, 1465, 1464, 865, 8652, 8654, 866, 8665, 8664) (Slavistik, Slavische und Osteuropäische Studien) und (8447, 8442, 8445, 8444) (Osteuropa-Ostmitteleuropastudien)
- 41. Soziologie (149, 1492) (Soziologie)
- 42. Sport (29, 295, 872, 898, 9377, 947) (Sportwissenschaft, Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation)
- 43. Südasienwissenschaften (Fachschaft am SAI) (841, 8412, 8415, 8414, 845, 846, 852, 8527, 8522, 8524, 902, 9022, 9025, 9024, 903, 9032, 9035, 9034, 926, 851, 969) (Kommunikation, Literatur und Medien in Südasiatischen Neusprachen, Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens [Moderne Indologie], Kultur und Religionsgeschichte Südasiens [Klassische Indologie], Health and Society in South Asia, Politikwissenschaft Südasiens)
- 44. Theologie (Evangelische) (53, 161, 848, 859, 862, 925, 928, 73, 9252, 9255, 9254, 900, 854) (Christentum und Kultur, Diakoniewissenschaft, Diakonie- Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis, Doctor of Philosophy PhD, Evangelische Theologie [alle Examen], Magister Theologiae, Management, Ethik und Innovation im Non-Profit-Bereich, Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich)
- 45. Transcultural Studies (891) (Transcultural Studies)
- Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA) (548, 5482, 5485, 5484, 832, 8327, 8322, 8325, 8324, 9197, 894) (Ur- und Frühgeschichte, Vorderasiatische Archäologie, Geoarchäologie)
- 47. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD) (810, 811, 812, 813, 814, 815, 817, 822, 823) (Konferenzdolmetschen [alle Sprachen], Translation Studies for Information Technologies, Übersetzungswissenschaft [alle Sprachen] 49. Volkswirtschaftslehre (VWL) (175, 184, 880, 8802, 936) (Economics (Politische Ökonomik), Economics, Volkswirtschaftslehre,)
- 48. Zahnmedizin (185) (Zahnmedizin)



Anhang D: Abweichende Regelungen für Studienfachschaften (ARS)

Studienfachschaften können beim Studierendenrat nach dem Studien-fachschaftskonstitutionsanhang





- 20. Jura
- 21. Klassische und Byzantinische Archäologie
- 22. Klassische Philologie
- 23. Kunstgeschichte (Europäische)
- 24. Mathematik
- 25. Medizin Heidelberg
- 26. Medizin Mannheim
- 27. Mittellatein/Mittelalterstudien
- 28. Molekulare Biotechnologie
- 29. Musikwissenschaft
- 30. Ostasiatische Kunstgeschichte
- 31. Pharmazie
- 32. Philosophie
- 33. Physik
- 34. Politikwissenschaft
- 35. Psychologie
- 36. Religionswissenschaft
- 37. Romanistik
- 38. Semitistik
- 39. Sinologie
- 40. Slavistik/Osteuropastudien



- 41. Soziologie
- 42. Sport
- 43. Südasieninwissenschaften (Fachschaft am SAI)
- 44. Theologie (Evangelische)
- 45. Transcultural Studies (891)
- 46. Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA)
- 47. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD)
- 48. Volkswirtschaftslehre (VWL)

A.3. Schlichtungsordnung

I Organisation der Schlichtungskommission

§1 Aufgaben

Die Schlichtungskommission (SchliKo) ist ein, den übrigen zentralen Organen der Studierendenschaft gegenüber, selbständiges und unabhängiges Organ für die Durchführung von Schlichtungsverfahren und Wahlprüfungen sowie zur Behandlung sonstiger, ihr übertragener Beschwerden.

§2 Geschäftsordnung

Die Schlichtungskommission kann sich bei Bedarf und eine Geschäftsordnung geben.

II Sitzungen und Abstimmungen

§3 Öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen der Schlichtungskommission sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit kann im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ausgeschlossen werden.

§4 Terminierung der Sitzungen

(1) Die Schlichtungskommission tagt nach ihrer Anrufung binnen zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit binnen vier Wochen (§ 33 Absatz 2 OrgS). Dies gilt auch, wenn im Falle des § 7 Absatz



- 1 Nummer 4 das Verfahren automatisch beginnt (§ 12 Absatz 1Satz 1). Eine Sitzung ist nach Möglichkeit so zu terminieren, dass alle Beteiligten die Möglichkeit der Teilnahme haben.
- (2) Ferner sind Sitzungen der Schlichtungskommission so zu terminieren, dass mehrere Verfahren in einer Sitzung abgehandelt werden können, wenn dies die Vorgaben des Absatz 1 und die Antragslage ermöglichen.

§5 Einberufung

Ein Mitglied der Schlichtungskommission lädt zu denSitzungen ein. Dies geschieht durch Bekanntgabe desSitzungstermins und Veröffentlichung der Einladung auf der Webpräsenz des Studierendenrates. Die Beteiligten sind per E-Mail zu unterrichten, wenn der Schlichtungskommission entsprechende Kontaktdaten vorliegen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens vier Tagen erfolgen.

§6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

- (1) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein (§ 33 Absatz 5 OrgS).
- (2) Die Schlichtungskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit
 - 1. im Rahmen der Verfahren nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 5, Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4 ist die Beschwerde zurückgewiesen; sodass das Handeln oder die Entscheidungen des Organs nicht beanstandet werden bzw. die Wahl als ordnungsgemäß anerkannt wird.
 - 2. im Rahmen der Verfahren nach § 7 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4, Absatz 2 Nummer 1 ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt esbei Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme desjenigen Mitgliedes der Schlichtungskommission, das ihr am längsten angehört. Wenn demnach mehreren Mitgliedern gleichermaßen in Frage kommen, so sind unter diesen nacheinander folgende weitere Kriterien zu berücksichtigen, bis ein einziges Mitglied feststeht, dem die Entscheidung zufällt:
 - a) Längste Zugehörigkeit zu zentralem Organ der Studierendenschaft (Summe);
 - b) Zuordnung zu dem Geschlecht, das in der Schlichtungskommission am wenigsten vertreten ist;
 - c) Durch Los ausgewählt.
 - 3. im Rahmen von internen Fragen (Geschäftsordnung, Verfahrensfragen, etc.) gilt der Antrag als abgelehnt.



III Verfahren vor der Schlichtungskommission

§7 Verfahrensarten

- (1) Die Schlichtungskommission ist zuständig bei:
 - 1. Beschwerden, die von jedem*jeder Studierenden mit der Behauptung erhoben werden können, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Zuständigkeit gemäß § 65 Absatz2 bis 4 LHG überschritten (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 OrgS);
 - 2. Streitigkeiten über die Kompetenzen von Organen derStudierendenschaft (§ 31 Absatz 1 Nummer 2 OrgS);
 - 3. Uneinigkeit darüber, ob eine grundsätzliche Angelegenheit im Sinne von § 8 Absatz 3 OrgS vorliegt (§ 31 Absatz 1 Nummer 5 OrgS);
 - 4. Wahlverfahren nach § 29 Absatz 6 OrgS, wenn der Studierendenrat bei zwei aufeinanderfolgenden Vorschlägen von Seiten des autonomen Referates keine*n Referent*in wählt (§ 31 Absatz 1Nummer 4 OrgS);
 - 5. Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungen von Organen der Studierendenschaft (§ 31 Absatz 1 Nummer 3 OrgS) und ihrer Beschlüsse sowie Einsprüche gegen Wahlen durch den Studierendenrat (§ 31 WahlO),
 - 6. Streitigkeiten innerhalb der Strukturen der Studierendenschaft, wenn sie auf Wunsch eines Betroffenen zur Streitschlichtung angerufen wird. Auf diese formlose Streitschlichtung finden die Bestimmung dieser Satzung nur Anwendung, wenn sie ihrem Wesen nach darauf anwendbar sind.
- (2) Als Wahlprüfungsausschuss ist die Schlichtungskommission zuständig für:
 - 1. Die Überprüfung der Unterschriftenlisten bei Urabstimmungen (§ 31Absatz 2 Nummer 2 OrgS);
 - 2. Die Entscheidung von Beschwerden gegen die Nichtzulassung von Urabstimmungen durch den Wahlausschuss (§ 6 Absatz 8 OrgS); sowie die Entscheidung von Beschwerden gegen die vom Wahlausschuss festgelegte Abstimmungsfrage (§ 8a Absatz 3 WahlO);
 - 3. Die Entscheidung von Einsprüchen gegen Wahlen und Urabstimmungen (§ 31 Absatz 2 Nummer 1 OrgS, § 20 WahlO Absatz 2);
 - 4. Die Entscheidung von Beschwerden Betroffener gegen die Feststellung des Wahlausschusses, dass ein gewähltes Mitglied oder ein*e Amtsträger*in sein*ihr Amt beziehungsweise



Mitgliedschaft verloren hat (§ 47 Absatz 2 Nummer 4 i.V.m Absatz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 WahlO).

§8 Bestimmungen für alle Verfahren

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist, wird die Schlichtungskommission nur nach Anrufung tätig. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages (§ 21 Absatz 1), der zu begründen ist. Wenn eine Frist bestimmt ist in der die Schlichtungskommission anzurufen, die Anfechtung vorzunehmen oder die Beschwerde bzw. der Einspruch zu erheben ist, so muss der Antrag in dieser Frist der Schlichtungskommission zugehen.
- (2) Beteiligte an einem Verfahren sind sofern für das betreffende Verfahren vorgesehen der*die Antragsteller*in (Absatz 1), der*die Antragsgegner*in und weitere Beteiligte. Organe werden durch ihre Vorsitzenden vertreten. Der Wahlausschuss ist in den Verfahren nach § 7Absatz 2 immer weiterer Beteiligter. Bei Rechtsfragen soll die Schlichtungskommission die Stellen der Studierendenschaft, die sich in der Hauptsache damit beschäftigen, als weitere Beteiligte hinzuziehen. Im Übrigen ergibt sich die Beteiligteneigenschaft aus den Vorschriften zu den einzelnen Verfahren.
- (3) Die Schlichtungskommission gibt in allen Verfahren den Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Darlegung ihrer Sicht hinsichtlich der Sach- und Rechtslage. Sie kann dieBeteiligten bitten, bereits in Vorbereitung auf dieSitzung schriftlich Stellung zu etwaigen Nachfragen zu nehmen.
- (4) Die Schlichtungskommission kann von der Anberaumung einer Sitzung (§ 4 Absatz 1) absehen, wenn der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde oder der Antrag unzulässig ist, insbesondere weil die Schlichtungskommission nicht zuständig oder dieVorgaben des Absatz 1 nicht erfüllt sind oder wenn der Antrag evident unbegründet ist. Diese Entscheidungen kann sie im Umlaufverfahren treffen.
- (5) Die verbindliche Entscheidung oder Empfehlung der Schlichtungskommission wird allen Beteiligten nach Beschlussfassung unterbreitet.

§9 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 1

(1) Beschwerden mit der Behauptung, die Studierendenschaft hätte in einem konkreten Einzelfall ihre Zuständigkeit gemäß § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten, können von jedem*jeder Studierenden erhoben werden. Die Beschwerde muss die Maßnahme, durch die Überschreitung erfolgt seinsoll, bezeichnen. Sie muss bei der Schlichtungskommission binnen sechs Monaten ab der Überschreitung der Befugnisse erhoben werden. Dauert die Überschreitung an (bspw. durch eine fortwährende Handlung der Studierendenschaft, Satzungsbestimmungen oder den Inhalt einer Positio-nierung etc.), so ist der Zeitpunkt der ersten Überschreitung maßgebend. Die Beschwerde kann nur erheben, wer zum Zeitpunkt der Überschreitung imma-trikuliert war und zum Zeitpunkt



- der Einreichung der Beschwerde immatrikuliert ist. Bei einer andauernden Überschreitung kann die Beschwerde auch von Neuimmatrikulierten binnen sechs Monaten ab ihrer Immatrikulation erhoben werden.
- (2) Antragsgegner*in ist das Organ, welches die behauptete Zuständigkeitsüberschreitung zu verantworten hat. Ist ein solches nicht zu ermitteln, sind die Vorsitzenden der Studierendenschaft Antragsgegner*innen.
- (3) Stellt die Schlichtungskommission eine Überschreitung der Kompetenzen der Studierenschaft fest, so ordnet sie sofern sie noch andauert deren Einstellung an und dass sie in Zukunft zu unterbleiben hat. Die Anordnung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich.

§10 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 2

- (1) Ist zwischen Organen der Studierendenschaft die Zuständigkeit oderKompetenz streitig, so kann die Schlichtungskommission von jedembetroffenen Organ mit der Bitte um Ausspruch einer Empfehlung angerufen werden. In dem Antrag ist genau zu bezeichnen, um welche Kompetenz es sich handelt und was die unterschiedlichen vertretenen Auffassungen sind. Bei Kollegialorganen wird die Anrufung durch einfache Mehrheit beschlossen. JedesMitglied dieses Kollegialorganes kann die Anrufung jedoch aucheinzeln vornehmen, wenn es der Meinung ist, ein anderes Organ verletze dasOrgan, dem es angehört, in seinen Rechten.
- (2) Wurde die Anrufung von einem Mitglied eines betroffenen Organs vorgenommen, so ist das Organ, dem es angehört, selbst weiterer Beteiligter. Das andere Organ, das in die Kompetenzstreitigkeit verwickelt ist, istebenfalls weiterer Beteiligter.
- (3) Die Schlichtungskommission gibt eine Empfehlung ab. Die beteiligtenOrgane sind nachdrücklich gehalten, die Empfehlung zu befolgen.

§11 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 3

- (1) Besteht Uneinigkeit darüber, ob es sich bei einer Angelegenheit im Rahmen einer Urabstimmung um eine 'grundsätzliche Angelegenheit' handelt, so entscheidet auf Antrag eines*einer jeden Studierenden die Schlichtungskommission. Eine Frist, innerhalb der die Frage der Schlichtungskommission vorgelegt werden kann, gibt es nicht, die Schlichtungskommission kann den Antrag jedoch als unerheblich zurückweisen, wenn dem Ergebnis der Urabstimmung aufgrund von Zeitablauf keine praktische Bedeutung mehr zukommt.
- (2) Die Referatekonferenz und der Wahlausschuss sind weitere Beteiligte.
- (3) Die Schlichtungskommission stellt durch Beschluss fest, ob eine "grundsätzliche Angelegenheit" vorliegt und die Urabstimmung damit bindendoder nicht bindend ist.



§12 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 4

- (1) Wählt der Studierendenrat zweimal nacheinander keine*n Referent*in für ein autonomes Referat, obwohl von Seiten des jeweiligen autonomen Referates Vorschläge unterbreitet wurden, so findet automatisch ein Schlichtungsverfahren statt. Die Vorschläge / Wahlen gelten jedoch nicht als nacheinander erfolgt, wenn zwischen dem erstem Vorschlag / der ersten Wahl und dem zweitem Vorschlag / der zweiten Wahl mehr als vier Monate liegen.
- (2) Der Studierendenrat und das betroffene autonome Referat gelten beide als Antragsteller*innen.
- (3) Die Schlichtungskommission erarbeitet eine Empfehlung. § 13Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 5(1) Gegen die Ordnungsmäßigkeit von Sitzungen von Organen der Studierendenschaft kann Einspruch erhoben werden. Insbesondere wegen nicht ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung, aber auch wegen allen anderen Gründen, die die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Sitzung betreffen. Der Einspruch kann auch nur bezüglich der Fehler bei einzelnen Beschlüssen erhoben werden, insbesondere in Bezug auf Unregelmäßigkeiten bei Abstimmungen.Der Einspruch ist bis sieben Tage nach der Genehmigung des Protokolls eben dieser Sitzung zu erheben. Ist eine solche Genehmigung des Protokollsin dem entsprechenden Organ nicht üblich, kann der Einspruch binnen einerWoche nach der Sitzung erhoben werden.Der Einspruch kann von jedem Mitglied des Organes und von jedem ordentlich stimmberechtigten Mitglieddes Studierendenrates erhoben werden. In dem Einspruch ist zu bezeichnen, worin der Fehler der Sitzung oder des Beschlusses bestehen soll.(2) Das betroffene Organ ist Antragsgegner.(3) Die Schlichtungskommission stellt fest, ob die Sitzung oder einzelne Beschlüsse eines Organs ordnungsgemäß waren. Stellt die Schlichtungskommission fest, dass die Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben war, so unterbreitet sie dem jeweiligen Organ eine Empfehlung. Die Empfehlung hat vorzusehen, dass das entsprechende Organ die gesamte Sitzung oder einzelne gefasste Beschlüsse oder vorgenommene Wahlen für ungültig erklären und aufheben soll, wenn dies rechtlich aufgrund der Fehler angebracht erscheint. Das jeweilige Organ ist nachdrücklich gehalten, die Empfehlung zu befolgen. Die Empfehlung ist zwingendin der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs vor Einstieg in die Tagesordnung abschließend zu behandeln. Sofern das jeweilige Organ nicht mit absoluter Mehrheit etwas anders beschließt, gilt die Empfehlung als angenommen
- (4) Die jeweiligen Anträge oder Kandidaturen der für ungültig erklärten und aufgehobenen Sitzung sowie etwaige Beschlüsse oder Wahlen gelten für die Sitzung nach Absatz 3 Satz 5, als fristgerecht eingereicht, geladen, sodass unmittelbar erneut abgestimmt oder gewählt werden kann. Anm.: Ohne eine solche Empfehlung der Schlichtungskommission kann ein Organ nicht einfacheine ganze Sitzung oder einzelne Beschlüsse oder Wahlen für ungültig erklären und aufheben! Das jeweilige Organ kann nur im Rahmen der regulär geltenden (Verfahrens-)Vorschriften Beschlüsse fassen, die auch vorangegangene Beschlüsse ändern oder Abwahlen vornehmen können.
- (5) Für Beschlüsse, die Organe der Studierendenschaft außerhalb von Sitzungen (Umlaufverfahren) treffen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Anstelle des Sitzungsprotokolls (Absatz 1 Satz 4) tritt das Protokoll, in dem der Beschlussbekanntgegeben wird. Ist dies nicht üblich, gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend.



(6) Für die vom Studierendenrat vorzunehmenden Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. DieSchlichtungskommission kann hier jedoch eine Wiederholungswahl zwingend anordnen.

§ 14 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 1

Die Schlichtungskommission prüft von Amts wegen die Unterschriftenlisten für Urabstimmungen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Listen fehlerhaft und für die Zulassung des Antrags auf Urabstimmung ungeeignet oder unzureichend sind, so weist sie den Wahlausschuss an, die Urabstimmung nicht zuzulassen.

§15 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 2

- (1) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses, eine Frage zur Urabstimmung nicht zuzulassen, können die Antragsteller der Urabstimmung Beschwerde bei der Schlichtungskommission erheben. Die Beschwerde ist spätestens am dritten Tag nachdem der Wahlausschuss die Antragsteller*innen von der Nichtzulassung in Kenntnisse gesetzt hat bei der Schlichtungskommission zu erheben.
- (2) Gibt die Schlichtungskommission der Beschwerde statt, so ordnet sie die Zulassung zur Urabstimmungan.
- (3) Für die Entscheidung von Beschwerden gegen die vom Wahlausschuss festgelegte Abstimmungsfrage gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Gibt die Schlichtungskommission der Beschwerde statt, wird der ursprüngliche Text / die ursprüngliche Abstimmungsfrage wiederhergestellt. Sie kann der Beschwerde auch nur teilweise stattgeben und anordnen, dass der Wahlausschuss näher zu bezeichnenden Verbesserungen an der von ihm festgelegten Abstimmungsfrage vorzunehmen hat.

§16 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 3

- (1) Die Schlichtungskommission prüft die Wahlen gemäß § 20 Absatz 2WahlO. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Wahl binnen einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission anfechten. Die Wahlprüfung findet spätestens einunddreißig Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt.
- (2) Zur Wahlprüfung werden der Schlichtungskommission vom Wahlausschuss die Niederschrift über das Gesamtergebnis (§ 17 WahlO) und die Bekanntmachung des Ergebnisses (§ 18 WahlO) sowie auf Antrag sämtlichen Wahlraumberichte(§ 16 WahlO), sonstige Protokolle, Zähllisten, Stimmzettel, etc. bereitgestellt. Bei digitalen Wahlen werden die dort entsprechend vorliegenden Unterlagen und digitalen Daten zur Verfügung gestellt.
- (3) Stellt die Schlichtungskommission Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl fest, die aber weder das Ergebnis beeinflusst haben noch die Wahl allgemein als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend in Frage stellen, so benennt sie diese Fehler oder Unregelmäßigkeiten



in ihrem Beschluss ausdrücklich. Stellt die Schlichtungskommission Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl fest, die mandatsrelevant sind (die das Ergebnis der Mandatsvergabe hätten verändern können) oder so gelagert sind, dass die Wahl nicht mehr als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend gelten kann, soerklärt sie die Wahl oder ggf. den betroffenen Teil der Wahl für ungültig und ordnet eine Neuwahl an. Bestehen lediglich Zweifel an der Auszählung der Stimmen, so kann sie eine (Teil-) Neuauszählung anordnen. Ferner kann sie die einfache Berichtigung von Fehlern in Dokumenten nach Absatz 2 anordnen, die nicht auf Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl oder Auszählung schließen lassen.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Urabstimmungen entsprechen anzuwenden. Anstelle der Mandatsrelevanz tritt die Relevanz für das Ergebnis(also Annahme / Ablehnung / Quorum erreicht / etc.).
- (5) Die Wahlprüfung nach den Absätzen 1 bis 4 ist Teil des Wahl- bzw. Abstimmungsverfahrens. Die Entscheidung der Schlichtungskommission hebt die Gültigkeit der Wahl oder nur des bekanntgegebenen Wahler- bzw. Abstimmungsergebnisses (vgl. § 20 Absätz 1 WahlO) auf. Anordnungen nachAbsätz 3 sind für den Wahlausschuss bindend, er hatihnen zeitnah nachzukommen. Im Falle von Anordnungen nach Absätz 3 Satz 3 und 4 hat der Wahlausschuss nach der Neuauszählung bzw. Berichtigung die entsprechenden Ergebnisse erneut bekanntzumachen. Diese erneute Bekanntmachung kann erneut unter den gleichen Bedingungen angefochten werden.

§17 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 4

- (1) Gegen die Feststellung des Wahlausschusses, dass eine Person ihr Amt verloren hat, weil bei ihr die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen sind odersie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, das Amt auszuführen, oder rechtliche Gründe dem entgegenstehen, kann die Person, die durch die Feststellung ihr Amt verlieren würde, Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss spätestens am zehnten Tag, nachdem der Wahlausschuss die Person von der Feststellung in Kenntnis gesetzt hat, bei der Schlichtungskommission erhoben werden. Die Schlichtungskommission hört den Wahlausschuss zur Beschwerde.
- (2) Bis zum Abschluss des Verfahrens behält die Person ihr Amt und die damit verbundenen Rechte undPflichten.
- (3) Gibt die Schlichtungskommission der Beschwerde statt, so ist die Entscheidung des Wahlausschusses aufgehoben. IV Protokolle der Schlichtungskommission

§18 Protokolle

(1) Über jede Sitzung der Schlichtungskommissionwird ein Protokoll angefertigt. Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von dem*der protokollführenden Person zu unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.



- (2) Ein Protokoll enthält mindestens:
 - 1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 - 2. Liste der anwesenden Mitglieder sowie der Beteiligten,
 - 3. die gefassten Beschlüsse mit
 - a) dem Wortlaut der bindenden Entscheidung bzw. der Empfehlung;
 - b) den Gründen und Erwägungen für die Entscheidung bzw. die Empfehlung sowie bei bindenden Entscheidungen oder Empfehlungen auf Grundlage rechtlicher Fragen die rechtlichen Erwägungen.
- (3) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren von den Mitgliedern der Schlichtungskommission genehmigt. Das Protokoll ist nach seinem Beschluss auf der Webpräsenz zu veröffentlichen.V Schlussbestimmungen

§19 Befangenheiten

- (1) Die §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetzgelten für die Schlichtungskommission, alle anderenOrgane der Studierendenschaft und deren Verwaltung entsprechend. § 20 Absatz 4 Satz 4Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nicht für öffentliche Sitzungen einesOrgans, an dem jedes Mitglied der Studierendenschaft teilnehmen darf.
- (2) Liegt keine Befangenheit nach Absatz 1 vor, so gilt für die Schlichtungskommission überdies § 33 Absatz 4 OrgS.

§20 Fristen

Die §§ 187 bis 193 BGB sind bei der Berechnung aller in dieser aber auch in allen anderen Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft vorgesehenen Fristen anzuwenden.

§21 Formen

(gestrichen)

§22 Begriff des Organs

Im Sinne dieser Satzung bedeutet "Organ" auch "Teilorgan", sofern die jeweilige Bestimmung im Einzelfall auch auf Teilorgane anwendbar ist.